



**Richtlinien
der Gemeinde Blankenheim
zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben im Ortskern Blankenheim
(Sofortprogramm Ortskern Blankenheim)
vom 09.09.2021**

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. -sortimente im Einzelhandel und gastronomische Betriebe vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. Diese Einzelhandelsbetriebe mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ und gastronomischen Betrieben fördert die Gemeinde Blankenheim gezielt mit dem „Sofortprogramm Ortskern Blankenheim“.

Mit dem Sofortprogramm soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung des Ortskern Blankenheims als attraktive Aufenthaltsfläche geschaffen werden. Die Neueröffnung/Neuansiedlung oder Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und gastronomischen Betrieben im Ortskern werden durch das Förderprogramm unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität des Ortskernes von Blankenheim bei.

1. Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- Anreize für die Neueröffnung, Neuansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet im Ortskern zu schaffen;
- den Ortskern als zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Blankenheim nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an zentrenrelevanten Sortimenten dauerhaft sicherzustellen;
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden;
- einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität des Ortskernes zu leisten;
- Existenzgründungen bzw. Fortführungen im Einzelhandel zu fördern und zusätzliche Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die Neueröffnung, Neuansiedlung oder Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den „zentrenrelevanten Sortimenten“ innerhalb des Fördergebietes.

2.2. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe innerhalb des Fördergebietes, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf den Handel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ gerichtet ist, können ausnahmsweise gefördert werden. Dies gilt insbesondere, wenn deren Neueröffnung, Neuansiedlung oder Fortführung eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für den Ortskern darstellt. Darunter können auch Gastronomiebetriebe, wie Gaststätten, Cafés und Bars, fallen.



2.3. Betriebe der Hotellerie, Pensionen, Ferienunterkünfte und sonstige Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen. Explizit ausgenommen sind ebenfalls Shisha Bars, Kioske, Spiel- & Wettgeschäfte.

3. Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach Ziffer 2., die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Sofortprogrammes Ortskern Blankenheim“ entsprechend dem beigefügten Abgrenzungsplan (Anlage 1) befinden bzw. ansiedeln.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach Ziffer 2. innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen, ansiedeln oder fortführen und hierzu einen neuen Mietvertrag abgeschlossen haben. Befindet sich die Immobilie im Eigentum des Gewerbetreibenden entfällt die Notwendigkeit eines Mietvertrages.

5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten der Miete, Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes nach Ziffer 2.

5.2. Der Zuschuss beträgt pauschal, ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten, 4,00 Euro pro Quadratmeter Verkaufsfläche.

5.3. Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von max. 24 Monaten – spätestens bis zum 31.12.2023 gewährt (Förderzeitraum).

6. Verfahren

6.1. Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem Antragsformular (Anlage 2) an die Gemeinde Blankenheim, Wirtschaftsförderung, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, E-Mail: quartiersmanagement@blankenheim.de, zu richten.

6.2. Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen als Anlage erforderlich:

- aussagekräftiger Geschäftsplan (inkl. Unternehmensbeschreibung und Vorstellung des Betreibers)
- maßstabgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag
- Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde Blankenheim

6.3. Die Förderung wird monatlich bargeldlos an den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Gemeinde Blankenheim.



7.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

7.3. Die Gemeinde Blankenheim entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.

7.4. Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Blankenheim zur Verfügung stehen.

7.5. Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes während des Förderzeitraums (Ziffer 5.3) eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Gemeinde Blankenheim behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurückzufordern.

7.6. Für jeden Einzelhandelsbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.

7.7. Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass der Betrieb im Gewerberegister der Gemeinde Blankenheim ordnungsgemäß angemeldet wurde.

7.8. Regelmäßige und der Art des Gewerbes entsprechende Öffnungszeiten sind Voraussetzung für einen Förderanspruch.

8. Begriffsdefinitionen

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten der Gemeinde Blankenheim zählen die nachfolgend aufgeführten Sortimente gemäß des Einzelhandelskonzeptes Blankenheim (Quelle: BBE Handelsberatung: Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Blankenheim, S. 50-51):

a) Zentrenrelevante Sortimente

- Computer, periphere Geräte und Software
- Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
- elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Musikinstrumente und Musikalien
- Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- Bücher
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Ton- und Bildträger



- Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
- Spielwaren und Bastelartikel
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- medizinische und orthopädische Artikel
- Uhren und Schmuck
- Augenoptiker
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

b) Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Apotheken
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Die Gemeinde Blankenheim behält sich bei abweichenden Sortimenten eine Einzelfallentscheidung vor.

9. Inkrafttreten

9.1. Diese Richtlinie tritt am 10.09.2021 in Kraft.

Blankenheim, den 09.09.2021

Jennifer Meuren

Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich Richtlinien der Gemeinde Blankenheim zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben im Ortskern Blankenheim (Sofortprogramm Ortskern Blankenheim) zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes (Ziffer 3.)

Anlage 2: Antragsformular (Ziffer 6.2)



Anlage 1

Stand: 09.09.2021





Bewerbung für das Sofortprogramm Ortskern Blankenheim

Bitte ausgefüllt zurücksenden

per E-Mail an quartiersmanagement@blankenheim.de,

per Post an Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim oder

per Fax an 02449-87199

Ansprechpartner ist Herr Waters (02449-87301, gwaters@blankenheim.de).

Angaben zu den Unternehmer:innen	
1. Name (Hauptverantwortlich)	
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	
E-Mail	
2. Name	
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	
E-Mail	



Vorstellung der Geschäftsidee / Konzept

Kurze Beschreibung der Geschäftsidee. Welche Zielgruppen werden angesprochen? Welche Frequenzen werden erwartet? Welche Öffnungszeiten sind geplant? Wie soll das Konzept beworben werden? Gibt es eine Corona-/Krisenplanung? Darstellung, dass das Konzept nach zwei Jahren mit marktgerechten Mieten funktioniert. Kurze Umsatz- und Gewinnkalkulation



Kurzzusammenfassung (kann für die Öffentlichkeit verwendet werden)

Kurze und aussagekräftige Beschreibung der Geschäftsidee, des Kunden- bzw. Marktnutzens sowie Zukunftsaussichten des Konzepts

--

Produkt oder Dienstleistung

*Welche Produkte oder Dienstleistungen werden angeboten?
Gibt es ein Alleinstellungsmerkmal des Produkts oder der Dienstleistung?
In welchem Preissegment bewegen sich die Produkte oder Dienstleistungen?
Welche Preiskalkulation ist geplant?*

--

Anforderungen an die Immobilie / das Ladenlokal

Größe (in m ²):	
Schaufensterfront (in Metern):	
Aufteilung: Verkaufsfläche, Lagerfläche	
Laufzeit in Monaten	
Voraussichtlicher Mietbeginn	



Max. Mietpreis (Kaltmiete)	
Außenfläche	
Sonstige technische Voraussetzungen (Küche, Abzug o.ä.) bitte benennen	
Gibt es aktuell schon einen Standort? Wenn ja, bitte Adresse angeben	
Wurden in der Vergangenheit oder aktuell öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen? Wenn ja, um welches Förderprogramm handelt es sich und wie hoch ist die Fördersumme?	
Sonstige Wünsche	
Vorstellung des Unternehmers / der Unternehmerin Welche Ausbildung, Erfahrungen und Kompetenzen hat die Person oder haben die Personen? Wie tragen diese zur Realisierung des Konzeptes bei?	



Einverständniserklärung zur Verarbeitung Ihrer Daten und Erklärung der Richtigkeit Ihrer Angaben

Ihre Daten dienen ausschließlich der Ersteinschätzung Ihres Vorhabens und dessen Eignung für das „Sofortprogramm Innenstadt Blankenheim“. Mit der Zusendung des Formulars erklären Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer Daten, auch für die Kontaktaufnahme und Weitergabe an involvierte Dritte, einverstanden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Des Weiteren werden die Datenschutzbestimmungen auf Seite 6 akzeptiert.

Rechtsmittelverzicht

Auf eine Teilnahme am „Sofortprogramm Innenstadt Blankenheim“ besteht kein Anspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Name (Hauptverantwortlich) _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

Name _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum



Merkblatt Datenschutz

gemäß Datenschutzgrundverordnung

Verantwortlicher: Gemeinde Blankenheim info@blankenheim.de
Die Bürgermeisterin Tel.: 02449-87102
Rathausplatz 16 Fax: 02449-87199
53945 Blankenheim

Datenschutzbeauftragte: Gemeinde Blankenheim
Frau Klaes mklaes@blankenheim.de
Rathausplatz 16 Tel.: 02449-87103
53945 Blankenheim

Zweck: Personenbezogene Daten werden zur Abwicklung des „Sofortprogramms Innenstadt Blankenheim“ erhoben.

Speicherdauer: Die Daten werden bis auf Widerruf und bis zur Abwicklung des „Sofortprogramms Innenstadt Blankenheim“, basierend auf den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gespeichert.

Weitergabe der Daten: Die Daten werden zur Kontaktaufnahme an involvierte Dritte weitergegeben.

Grundsätzlich besteht gegenüber den Verantwortlichen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Sofern Ihre Daten ausschließlich auf Grund einer Einverständniserklärung verarbeitet werden, kann diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen jederzeit, mit der Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW) besteht ein Beschwerderecht. Im Sinne einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Anliegens können Sie sich jedoch auch direkt an die oben genannte Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Blankenheim wenden.